

OFFENLEGUNG

nach Art. 367k PGR

Vermögensverwalter:	Früh & Partner Vermögensverwaltung AG
Institutioneller Anleger:	An alle institutionellen Anleger gemäss Art. 367a Ziff. 2
Geschäftsjahr:	2023

Nach Art. 367k Abs. 1 PGR haben Vermögensverwalter gegenüber institutionellen Anlegern¹, mit denen sie eine Vereinbarung nach Art. 367i Abs. 2 PGR² geschlossen haben, jährlich offen zu legen, wie ihre Anlagestrategie und deren Umsetzung mit dieser Vereinbarung in Einklang steht und zur mittel- und langfristigen Wertentwicklung der Vermögenswerte des institutionellen Anlegers beiträgt.

Dazu gehört eine Berichterstattung über:

1. die mittel- bis langfristigen wesentlichen Hauptrisiken, die mit den Investitionen verbunden sind;
2. die Zusammensetzung des Portfolios, die Portfolioumsätze und die Portfolioumsatzkosten;
3. den Einsatz von Stimmrechtsberatern für die Zwecke von Mitwirkungstätigkeiten; sowie
4. ihre Politik in Bezug auf die Wertpapierleihe und die Frage, wie sie gegebenenfalls angewendet wird, um ihre Mitwirkungstätigkeiten zu verwirklichen, insbesondere zur Zeit der Generalversammlung der Gesellschaften, in die investiert wurde.

Zur obgenannten Offenlegung gehören nach Art. 367k Abs. 2 PGR auch Informationen darüber, ob und gegebenenfalls wie die Vermögensverwalter Anlageentscheidungen auf der Grundlage einer Beurteilung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der Leistung, einschliesslich der nicht finanziellen Leistung, der Gesellschaft treffen, in die investiert wurde, und ob und gegebenenfalls welche Interessenkonflikte es im Zusammenhang mit den Mitwirkungstätigkeiten gab und wie mit diesen umgegangen wurde.

¹ Ein "institutioneller Anleger" ist nach Art. 367a Ziff. 2 PGR: a) ein Unternehmen, das Tätigkeiten der Lebensversicherung im Sinne von Art. 2 Abs. 3 und der Rückversicherung im Sinne von Art. 13 Ziff. 7 der Richtlinie 2009/138/EG5 ausübt, sofern diese Tätigkeiten sich auf Lebensversicherungsverpflichtungen beziehen, und welches nicht nach der genannten Richtlinie ausgeschlossen ist; b) eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von Art. 2 der Richtlinie (EU) 2016/23416.

² Investiert ein Vermögensverwalter im Namen eines institutionellen Anlegers, unabhängig davon, ob mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Einzelkundenmandates oder im Rahmen eines Organismus für gemeinsame Anlagen, [...].

Mittel- bis langfristige wesentliche Hauptrisiken, die mit den Investitionen verbunden sind:

Marktrisiko: Risiko finanzieller Verluste aufgrund der Änderung von Marktpreisen (z.B. Aktienkursen, Zinsen, Wechselkursen)

Kursrisiko / Währungsrisiko / Zinsrisiko: Verluste infolge von Preisänderungen von Anlagen, Verluste infolge Wechselkursverschlechterungen bei nicht währungskongruenten Geschäften, Vermögensverluste infolge marktbedingter Zinsänderungen, Ausfall infolge von Markteinflüssen

Liquiditätsrisiko: Liquiditätsreduktion infolge von Rücknahmeverpflichtungen gegenüber Kunden / Investoren, Liquiditätsreduktion infolge von Nachschusspflichten aus Finanzkontrakten, Risiko negativer Ertragsentwicklung infolge eines Liquiditätsengpasses des Unternehmens

Zusammensetzung des Portfolios, die Portfolioumsätze und die Portfolioumsatzkosten:

Details entnehmen institutionelle Anleger den entsprechenden jährlich versendeten Dokumenten bzw. den von der Bank zur Verfügung gestellten Dokumenten.

Einsatz von Stimmrechtsberatern für die Zwecke von Mitwirkungstätigkeiten:

Es werden keine Stimmrechtsberater eingesetzt.

Politik in Bezug auf die Wertpapierleihe:

Es wird keine Wertpapierleihe angewendet.

Informationen darüber, ob und gegebenenfalls wie die Vermögensverwalter Anlageentscheidungen auf der Grundlage einer Beurteilung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der Leistung, einschliesslich der nicht finanziellen Leistung, der Gesellschaft treffen:

Die Früh & Partner Vermögensverwaltung AG führt interne Fundamentalanalysen durch und verwendet externe Quellen insbesondere in Bezug auf die finanzielle Situation, Strategie (Geschäftspolitik), Kapitalstruktur und den Risikogehalt (z.B. Bonität) der investierten Unternehmen.

Interessenkonflikte im Zusammenhang mit allfälligen Mitwirkungstätigkeiten:

Der Vermögensverwalter hat keine Mitwirkungstätigkeiten ausgeübt (siehe Mitwirkungspolitik).

Stand: 31.12.2023